



Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz
mit Zustellungsurkunde

Sachsen Guss GmbH
Geschäftsführung
Herrn Boldau
Obere Hauptstraße 228 - 230
09228 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Datum 23.09.2020
Unser Zeichen 36.31Ge32.30.05-609/18
Durchwahl
Auskunft erteilt Herr Reiser
Zimmer A 112
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom

E-Mail joerg.reiser@stadt-chemnitz.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag (Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Obere Hauptstraße 228 - 230 in 09228 Chemnitz/Wittgensdorf**

Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Festsetzung von Immissions-, Emissions- und Immissionsrichtwerten für Geruch, Luftschadstoffe und Geräusche sowie Messanordnungen gemäß § 28 BImSchG (erstmalige und wiederkehrende Messungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) gegenüber der Fa. Sachsen Guss GmbH, Obere Hauptstraße 228-230 in 09228 Chemnitz (Anlagenbetreiberin):

Gegenüber der Anlagenbetreiberin ergeht folgende nachträgliche

ANORDNUNG

A - Entscheidung

1. Folgende Immissions- und Emissionswerte für Geruch, Luftschadstoffe bzw. Geräusche sind beim Betrieb der Anlage sowie in deren Einwirkungsbereich einzuhalten:
 - 1.1 Immissionswerte für Geruch:
Im Einwirkungsbereich der Anlage sind folgende Immissionswerte (IW) für Geruch (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) einzuhalten:

Adresse	Rasterfläche*	IW
Einstufung als Wohn-/Mischgebiet		
IO Obere Hauptstraße 224	-2/-2	0,10
IO Obere Hauptstraße 191	-1/-2	
IO Blumenweg 36, 38	-4/2	
IO Wittgensdorfer Straße 21	0/3, 1/3	
Einstufung als Außenbereich:		
IO Bahnhofstraße 1	1/-1	0,13
IO Wittgensdorfer Str. 29, 36, 38	-1/2	
Einstufung als Gewerbe-/Industriegebiet:		
IO Alte Herrenhaider Straße 16	-2/0	0,15

(* siehe Immissionsprognose der IfU GmbH Frankenberg vom 07.12.2017, S. 54)



1.2 Emissionswerte für Luftschadstoffe

1.2.1 Gesamtstaub

An den aufgeführten Quellen sind folgende Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub einzuhalten:

BE	Quelle	Bezeichnung	Halle	Gesamtstaub Grenzwert mg/m ³
1	1101	Schmelzbetrieb	3	5 ¹⁾
2	1201	Formautomat I	8	5
3	1301	Formautomat II	9	5
4	1401	Formautomat III	9	5
5	1501	Sandaufbereitung	Neubau	5
6	1601	Aminwäscher 1	5	5
6	1602	Aminwäscher 2	5	5
6	1603	Sandtransport	5	5
6	1608	Aminwäscher 3	4	5
7	1701	Rost	10/4	5
8	1801	Rost	12	5
8	1802	Regenerierung 1	12/4	5
8	1819	Sandaufbereitung	12	5
10	2001	Sandtransport	6	5
11	2101	Putzerei (Brückstrahlanlage)	13	5
11	2102/3	Putzerei (Andromat, Voka, TZP, TVW/TZP 2/2)	14	5
11	2104	Putzerei (TZP 2/1, PT63, Trennplätze)	14	5
15	2501	Schuttbunkeranlage	Freianlage	5
17	2701	Späneabsaugung Modellbau	27	5

¹⁾ Die für die Quelle 1101 festgelegten Grenzwerte für Staubinhaltsstoffe der Klasse II und Klasse III sowie für Dioxine/Furane aus früheren Bescheiden gelten weiterhin fort (siehe Tabelle in Anlage 1).



1.2.2 weitere Luftschadstoffe
An den aufgeführten Quellen sind die folgenden Emissionsgrenzwerte der angeführten Luftschadstoffe einzuhalten:

BE	Quelle	Bezeichnung	Halle	Schwefeloxide (SO ₂) Grenzwert mg/m ³	Benzol Grenzwert mg/m ³	gasförmige organische Stoffe			Formaldehyd Grenzwert ¹⁾	
						Toluol Grenzwert mg/m ³	Amine Grenzwert mg/m ³	g/h	mg/m ³	
3	1301	Formautomat II	9	25	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
6	1603	Sandtransport	5	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	3	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
7	1701	Rost	10/4	- ²⁾	3	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
7	1702	Dachlüfter (DL)	10	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
7	1703	Dachlüfter (DL)	10	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
7	1704	Dachlüfter (DL)	10	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
7	1705	Dachlüfter (DL)	10	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1803	DL Gießplatz 1	11	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1804	DL Gießplatz 2	11	10	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1805	DL Gießplatz 3	11	12	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1806	DL Gießplatz 4	11	12	5	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1807	DL Gießplatz 5	11	30	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1808	DL Gießplatz 6	11	30	5	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1809	Schlichtebecken	11	20	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾	- ²⁾
8	1811.1	DL 1 Kühltunnel	11	27	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1811.2	DL 2 Kühltunnel	11	27	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1811.3	DL 3 Kühltunnel	11	20	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1811.4	DL 4 Kühltunnel	11	20	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1812	DL Gießplatz 1	12	4	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1813	DL Gießplatz 2	12	4	5	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1814	DL Gießplatz 3	12	4	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1815	DL Gießplatz 4	12	4	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1816	DL Gießplatz 3	12	4	+ ³⁾	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5
8	1817	DL Gießplatz 4	12/3	- ²⁾	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	- ²⁾	- ²⁾
8	1818	DL Gießplatz 5	12/3	7	3	- ²⁾	- ²⁾	12,5	5	5

¹⁾ Es ist entweder der Massenstrom (g/h) oder die Massenkonzentration (mg/m³) als Grenzwert einzuhalten.

²⁾ kein Grenzwert festgelegt, ³⁾ Grenzwert in früheren Bescheiden festgelegt (siehe Tabelle in Anlage 1)

Die Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.



1.3 Anforderungen an die Abluftreinigungsanlagen (Entstaubungsanlagen und Aminwäscher)

1.3.1 Für die vorhandenen Entstaubungsanlagen der in A.1.2.1 genannten Emissionsquellen ist vom Hersteller bzw. einer Fachfirma bis 6 Monate nach Vollziehbarkeit der Anordnung eine Bescheinigung vorzulegen, dass die vorhandenen Entstaubungsanlagen geeignet bzw. in der Lage sind, den Emissionsgrenzwert sicher einzuhalten.

1.3.2 Es ist zu gewährleisten, dass Ausfälle bzw. auftretende Defekte an den vorhandenen Abluftreinigungsanlagen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt werden. Für den Ausfall von Abluftreinigungsanlagen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit so weit wie möglich zu vermindern. Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind dementsprechend auszuschöpfen. Ist die Einhaltung festgelegter Emissionsgrenzwerte nicht gewährleistet, sind die Anlagen geordnet und gefahrlos abzufahren.

Dazu ist ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und bis 6 Monate nach Vollziehbarkeit der Anordnung vorzulegen.

1.3.3 Die vorhandenen Entstaubungsanlagen der in A.1.2.1 genannten Emissionsquellen sind entsprechend den Herstellerangaben von einer Fachfirma bzw. von geeignetem und geschultem Personal der Betreiberin zu warten. Die regelmäßige Wartung der Entstaubungsanlage sowie Störungen im Betriebsablauf sind mit Termin in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar zu dokumentieren sowie dieser auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren. Die Fluoreszenzprotokolle aus den Wartungen sind der Behörde zum Ende Januar des auf die Wartung folgenden Jahres (spätestens bis zum 31.01.) zuzusenden.

1.4 Geräusche

Immissionsrichtwertfestlegungen (Teilbeurteilungspegel)

Für die angeführten Immissionsorte werden für den alleinigen Gießereibetrieb der Sachsen Guss GmbH folgende anteilige Immissionsrichtwerte als Teilbeurteilungspegel festgelegt:

IO-Nr.	Adresse	Beurteilungszeitraum	
		Tag	Nacht
1	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 29	54 dB(A)	43 dB(A)
3	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 38	54 dB(A)	44 dB(A)
4	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 21	54 dB(A)	41 dB(A)
5	09232 Hartmannsdorf, Kapellenberg 8	49 dB(A)	39 dB(A)
8	09232 Hartmannsdorf, Blumenweg 36	49 dB(A)	39 dB(A)

2. Betriebsbeschränkungen

2.1 Grundsätzlich ist der Betrieb der Gießereianlage spätestens 6 Monate nach Vollziehbarkeit der Anordnung nur bei geschlossenen Türen, Toren, Fenstern, sonstigen Öffnungen sowie der Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) der Hallen zulässig. Davon ausgenommen sind Verwaltungs- und Sozialbereiche. Eine manuelle Öffnung der RWA ist ausschließlich zu Wartungszwecken und im Havariefall zulässig.

Ein kurzzeitiges Öffnen der Tore und Türen für Ein- und Ausfahrten sowie bei sonstigen betriebsbedingten Erfordernissen ist zulässig.

Arbeitsschutzrechtliche Belange bleiben davon unberührt.

Das Öffnen von Toren, Türen und Fenstern aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Belange ist mit den Angaben Datum und Uhrzeit des Öffnens, Datum und Uhrzeit des Schließens,



Grund des Öffnens und Angabe der betroffenen Hallenteile in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren.

- 2.2 Für die Werkstraße zwischen Halle 17 (Versand) und dem Heizwerk besteht in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr Fahrverbot. In diesem Bereich sind alle Lärm verursachenden Tätigkeiten zu unterlassen.
- 2.3 Der Betrieb des Fallwerkes wird auf die Zeit Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr beschränkt.
- 2.4 Kreislaufmaterial, welches zum Fallwerk zu schaffen ist, ist im Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) in der Halle 1 zwischenzulagern und erst nach 06:00 Uhr zum Fallwerk zu transportieren.
- 2.5 Im nördlichen Anlagengelände ist im Nachtzeitraum ein Fahrbetrieb, auch für Gabelstapler, vollständig ausgeschlossen. Im Nachtzeitraum wird die Zeit der Gabelstaplerfahrten im Freien auf der südlichen Betriebsstraße auf maximal 7 min pro Stunde festgelegt.
- 2.6 Die Beschäftigten des Unternehmens sind über diese Maßnahmen einmal jährlich aktenkundig zu belehren. Die Dokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren.

3. Messanordnungen

3.1 Luftschadstoffe

3.1.1 Gesamtstaub

Die Einhaltung der neu festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Staub (siehe A.1.2.1) ist frühestens 3 Monate bis spätestens 6 Monate nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung über die Eignung der Entstaubungsanlage zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte (siehe A.1.3.1) sowie danach regelmäßig wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch (Einzel-) Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen dürfen nicht von einer Messstelle vorgenommen werden, welche im Rahmen der Erarbeitung von Unterlagen (einschließlich UVS) zum Genehmigungsverfahren der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Modernisierung (Ersatzneubau) einer Strahlanlage (Genehmigungsbescheid vom 29.05.2018) beratend oder gutachterlich tätig war.

3.1.2 sonstige Luftschadstoffe

Die Einhaltung der neu festgesetzten Emissionsbegrenzungen für die sonstigen Luftschadstoffe (siehe A. 1.2.2) ist bis 6 Monate nach Vollziehbarkeit der Anordnung und dann wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch (Einzel-) Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung der einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen dürfen nicht von einer Messstelle vorgenommen werden, welche im Rahmen der Erarbeitung von Unterlagen (einschließlich UVS) zum Genehmigungsverfahren der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Modernisierung (Ersatzneubau) einer Strahlanlage (Genehmigungsbescheid vom 29.05.2018) beratend oder gutachterlich tätig war.



3.1.3 Allgemeine Anforderungen

- 3.1.3.1 Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass regelgerechte und repräsentative Messungen ermöglicht werden.
- 3.1.3.2 Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 3.1.3.3 Die Einzelheiten der Emissionsmessungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, abzustimmen. Dazu ist ihr der Messplan (sogenannte Messmitteilung der Messstelle) rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen, vorzulegen.
- 3.1.3.4 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes anzufertigen und der Stadt Chemnitz, Umweltamt, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen zu übergeben.

3.2 Geräusche

- 3.2.1 Bei repräsentativer Betriebskapazität sind Messungen der Geräuschimmissionsituation nach TA Lärm in Absprache mit der zuständigen Behörde an den Immissionsnachweisorten IO 3, IO 5 und IO 8 spätestens 6 Monate nach Vollziehbarkeit des Bescheides durchführen zu lassen. Die Messungen sind durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die nicht im Rahmen der Erarbeitung von Unterlagen (einschließlich UVS) zum Genehmigungsverfahren der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Modernisierung (Ersatzneubau) einer Strahlanlage (Genehmigungsbescheid vom 29.05.2018) beratend oder gutachterlich tätig war, auszuführen und auszuwerten. Die Messungen sind bezüglich der Messorte und des Messablaufes mindestens 14 Tage vorher mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Zudem ist die zuständige Behörde über den geplanten Tag der Messung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Messbericht ist der Behörde spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung zu übergeben.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.2.1, 1.3.1 und 3.1.1 wird angeordnet.
 5. Die Kosten des Verfahrens hat die Sachsen Guss GmbH zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.



B - Begründung

I. Sachverhalt

Die Firma Sachsen Guss GmbH, Obere Hauptstraße 228 - 230, 09228 Chemnitz / Wittgensdorf, vertreten durch ihre Geschäftsführer, betreibt am o. g. Standort eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag (zuzuordnen der Nr. 3.7.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Die Gießerei wurde von 1976 bis 1983 errichtet. Es handelt sich somit um eine Altanlage aus DDR-Zeiten. Die Altanlagenanzeige der früheren Anlagenbetreiberin nach § 67a Abs. 1 BImSchG ist mit Datum vom 18.12.1990 ausgestellt. Seit dieser Zeit wurden verschiedene Bescheide in Form von Anzeigen, Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen erlassen.

Die Gesamtanlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE)

BE	Gebäude	Bezeichnung	Funktion
BE 1	Hallen 1, 2, 3	Gattierung, Schmelzbetrieb, Warmhalteöfen	Bereitstellung von Flüssigmetallen
BE 2 - 4	Hallen 8, 9	Automatische Formanlagen (Maschinenguss)	Bestückung der Formkästen mit Modellplatten und Kernen und Vorbereitung für den Abguss
BE 5	Gebäude 40	Nassgussandaufbereitung	Aufbereitung von Sand aus Formanlagen
BE 6	Hallen 4, 5	Kernformerei	Herstellung von Kernen
BE 7, BE 8	Hallen 10, 11, 12	Furanformbereich	Formbereich
BE 9	Hallen 12/4, 10/4	Regenerierung	Regenerierung Altsand aus Furanharzformbereich
BE 10	Hallen 6, 7	Kernformerei	Herstellung von Kernen
BE 11	Hallen 13, 14, 15, 16	Putzerei	Reinigung von Gussteilen
BE 14	Halle 14	thermische Gussnachbehandlung	thermische Nachbehandlung der Gussteile
BE 15	Gebäude 41	Schuttbunkeranlage	
BE 17	Halle 27	Modellbau	Bearbeitung, Reparatur und Fertigung von Modellplatten bzw. Holzmodellen
BE Versand	Halle 18.1	Versand	verkaufsfähige Gussteile

Zurzeit ist eine Produktion von 1.013 t/d Gussteile genehmigt. Die Gießerei wird im Dreischichtbetrieb von Montag bis Sonntag an 365 Tagen im Jahr geführt.

Während des Betriebs der (Gesamt-)Anlage entstehen die für Eisengießereien typischen Emissionen wie Staub, Schwefeloxide, Schwermetalle, Benzol, Amine, Gerüche, Lärm etc.

Bei den Emissionsmessungen in den Jahren 2016/2017 und 2019 wurden Überschreitungen der Staubemissionsgrenzwerte festgestellt. Dies betraf z. B. die Quelle 1603, bei der trotz Wartung erst mit der 4. Messung (2018) der Emissionsgrenzwert eingehalten wurde. Die Grenzwertüberschreitungen waren auf Defekte an den jeweiligen Filteranlagen zurückzuführen und wurden jeweils behoben.

Es wird auf die Aktenlage verwiesen.



Mit Datum vom 10.02.2017 reichte die Sachsen Guss GmbH einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ein. Antragsgegenstand war der Ersatz einer vorhandenen Strahlanlage in Halle 15 durch eine neue. Durch diesen Ersatzneubau sollten die Abläufe in der Gussbearbeitung optimiert werden.

Im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren wurde von der Anlagenbetreiberin zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erarbeitet und als Bestandteil der Antragsunterlagen eingereicht. Für das beantragte Genehmigungsvorhaben wurden dabei die Auswirkungen der Gesamtanlage als Vorbelastung in die UVP-Bewertung mit einbezogen.

Eine Gesamtbeurteilung der von der Gießereianlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen von Luftschadstoffen, Gerüchen und Lärm ist bis zum Jahr 2017 nicht erfolgt. Der Betreiberin und der Behörde lagen erstmalig mit der im Rahmen einer wesentlichen Änderung durchgeführten UVS die Auswirkungen der verursachten Emissionen der Gesamtanlage vor.

Durch die Modernisierung der Strahlanlage in Halle 15 werden keine relevanten Veränderungen hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern hervorgerufen. Das Vorhaben wird unter Beachtung aller Aspekte im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt als umweltverträglich eingeschätzt.

Der Sachsen Guss GmbH wurde am 29.05.2018 die Genehmigung zur beantragten wesentlichen Änderung erteilt.

Im Rahmen der vorgelegten UVS wurde eine „Immissionsprognose für Geruch, Staub und weitere Luftschadstoffe“ erstellt (IfU GmbH Frankenberg vom 05.05.2017, komplett überarbeitete Version vom 07.12.2017, Ergänzung vom 01.03.2019, Aktualisierungen vom 04.04.2019 und 07.02.2020). Die Immissionsprognose ist konservativ erstellt, die Ergebnisse sind plausibel und liegen auf der sicheren Seite.

Ebenfalls wurde ein aktualisiertes Gutachten zur „Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen“ in der Wohnnachbarschaft vom 11.04.2017 - Nr. 22116-1 vom Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast mit Nachträgen erstellt.

Die Schlussfolgerungen zur Festlegung neuer Emissions- und Immissionsbegrenzungen resultiert aus der UVS zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG. Ohne die Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, Immissionswerte für Gerüche und Immissionsrichtwerte für Lärm wäre nicht auszuschließen, dass der Betrieb der Gesamtanlage der Gießerei einschließlich aller Nebenanlagen unter Beachtung des gegenwärtigen Standes der Technik schädliche Umwelteinwirkungen verursacht.

Für die Gesamtanlage ergaben sich damit folgende Schlussfolgerungen, die jetzt im Rahmen der nachträglichen Anordnung festgesetzt werden müssen:

- Festlegung von Immissionswerten für Geruch im Einwirkungsbereich der Anlage,
- Absenkung der Emissionsgrenzwerte für alle staubhaltigen Quellen von 8 mg/m^3 auf 5 mg/m^3 ,
- Absenkung der Emissionsgrenzwerte für weitere Luftschadstoffe,
- Prüfung und Festsetzung von Maßnahmen zur Verringerung der diffusen Emissionen,
- Maßnahmen zum Lärmschutz
- Festlegung von Lärmimmissionsrichtwerten und deren Nachweis



Die Sachsen Guss GmbH erhielt mit Schreiben vom 03.06.2019 Gelegenheit zur Äußerung zum Inhalt der beabsichtigten nachträglichen Anordnung. Mit Schreiben vom 11.07.2019 teilte der Rechtsbeistand der Sachsen Guss GmbH mit, dass die nachträgliche Anordnung mit dem Inhalt aus dem Entwurf vom 03.06.2019 so nicht erlassen werden kann. Die Äußerungen wurden von der Behörde nochmals geprüft und gewichtet und der Anordnungsentwurf teilweise angepasst.

Mit dem 05.11.2019 erhielt die Anlagenbetreiberin nochmals die Gelegenheit, sich zum Anordnungsentwurf zu äußern. Die Äußerung erfolgte am 04.12.2019 mündlich in der Behörde und führte zu einer nochmaligen teilweise Überarbeitung des Anordnungsentwurfes.

Der so geänderte Entwurf der nachträglichen Anordnung wurde der Betreiberin per E-Mail am 20.12.2019 wiederum zur Äußerung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zugesandt. Am 31.01.2020 äußerte sich die Sachsen Guss GmbH per Mail zum Bescheidentwurf. Die Gegenüberstellung der neu festzulegenden Grenzwerte für SO_x mit den aktuellen Messwerten habe an 5 Quellen ergeben, dass die neuen Grenzwerte für SO_x zu niedrig angesetzt worden seien. Aus diesem Grund werde eine neue Berechnung mit geänderten Emissionswerten für SO_x durchgeführt und die Ergebnisse nachgereicht.

Die mit dem 07.02.2020 vorliegenden neuen Berechnungen für den Luftschadstoff SO_x wurden nach Prüfung in den Entwurf der nachträglichen Anordnung eingearbeitet. Sie führen zu einer weiteren Absenkung der SO_x-Emissionen der Anlage insgesamt.

Weitere Änderungen oder Ergänzungen wurden von der Sachsen Guss GmbH nicht vorgetragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Zuständigkeit

Die Gießereianlage ist nach den §§ 1 und 2 Abs.1 Nr.1 der 4. BImSchV i. V. der Ziffer 3.7.1 des Anhanges zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die sachliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Ausführungsgesetz zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i. V. m. § 1 der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO).

Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Stadt Chemnitz ist die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde für diese Anlage. Damit ist sie auch zuständige Behörde für den Erlass dieser Anordnung.

2. Die Grundlage für die unter Ziffer A.1 getroffenen Anordnungen dieses Bescheides bildet § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG.

Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Gesamtanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile



oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Sie setzt damit eine Situation voraus, in welcher die Erfüllung dieser Pflichten ohne die Anordnung nicht gewährleistet erscheint. Gleichgültig ist, ob der pflichtwidrige Zustand bereits eingetreten ist oder erst einzutreten droht (Jarras, BImSchG, § 17 Rn. 12/ Feldhaus, BImSchG, § 17 Rn. 36).

3. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen nach § 16 BImSchG und der Umweltverträglichkeitsstudie hat ergeben, dass bei dem Anlagenbetrieb des Gesamtvorhabens die sich aus § 5 Absatz 1 BImSchG ergebenden Pflichten anzupassen sind. Nachträglich ist eine andere Bewertung der Wirkungen der Anlage geboten, weil in den zugrunde liegenden Immissionsprognosen andere Ausgangswerte angesetzt wurden, als in den Genehmigungen festgelegt.
4. Erst durch eine einzelfallbezogene Anordnung werden hier die Grundpflichten in praktikabler Weise vollziehbar.

Diese Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der TA Luft, der TA Lärm und der Geruchsimmissions-Richtlinie. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

5. In der nachträglichen Anordnung wurden die Emissionsgrenzwerte teilweise für einzelne Quellen neu gefasst. Zum besseren Verständnis für Betreiber und Behörde wurden alle Emissionsquellen (Anlage 1) mit allen Emissionsbegrenzungen, als Hinweis, aufgeführt. Diesbezüglich gab es eine einvernehmliche Abstimmung mit der Anlagenbetreiberin.
6. Zu den einzelnen Punkten der unter Ziffer A.1 getroffenen Anordnungen:
 - 6.1 Festgesetzte Immissionswerte für Geruch unter Ziffer A.1.1.

Rechtsgrundlage ist hier § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Gerüche sind Immissionen nach § 3 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Als solche sind sie der Nachbarschaft nur zumutbar, solange sie keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Eine allgemein verbindliche Bestimmung der Grenze, ab wann Gerüche eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen, wurde bisher nicht vorgenommen.

Immissionswerte für Geruch im Einwirkungsbereich der Anlage wurden bisher seitens der Behörde nicht festgelegt.

Die in der Immissionsprognose ermittelte Gesamtbelastung an den Immissionsorten, die einer Wohnnutzung (teilweise auch im Außenbereich) entsprechen, reicht bis zu 12 % der Jahresstunden.

Der Gutachter geht davon aus, dass die Immissionswerte anhand einer Einzelfallbetrachtung durch die zuständige Behörde festzulegen sind. Er verweist ausdrücklich auf die Auslegungshinweise zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL), Ziffer 3.1., dass die „Einordnung eines Immissionsortes in die genannten Nutzungsgebiete im Wesentlichen nach der tatsächlichen Nutzung ... erfolgen soll“. Die tatsächliche Nutzung ist eine Wohnnutzung.



Die Spanne bei der Festlegung der Immissionswerte reicht dabei aus gutachterlicher Sicht „von 10% bis 15 % der Jahresstunden. Bei Annahme eines mittleren Immissionswertes von 12,5% (13%) der Jahresstunden wäre der Immissionswert auch an den Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten.“

Es ist deshalb erforderlich, im Rahmen der behördlichen Ermessensausübung Immissionswerte für Geruch im Einwirkungsbereich der Anlage festzusetzen.

Eine Geruchsmission ist nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL) zu beurteilen, wenn sie gemäß Nr. 4.4.7 nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar ist.

Die GIRL sieht zur Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchseinwirkung - in Abhängigkeit von verschiedenen Nutzungsgebieten - unterschiedliche Immissionswerte in relativen Häufigkeiten der Jahresgeruchsstunden als regelmäßigen Maßstab für die höchstzulässige Geruchsmission vor. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die in Nr. 3.1, Tabelle 1 der GIRL angegebenen Immissionswerte überschreitet. Dabei handelt es sich um Immissionswerte für Wohn-/Mischgebiete mit 0,10; Gewerbe-/Industriegebiete mit 0,15 sowie Dorfgebiete mit 0,15. Der Immissionswert der Spalte Dorfgebiet gilt nur für Geruchsmissionen, verursacht durch Tierhaltungsanlagen.

Für die Wohn-/Mischgebiete im Einwirkungsbereich der Anlage ist deshalb der Immissionswert mit 0,10 festzusetzen.

Die Wohnnutzungen (IO Bahnhofstraße 1; IO Wittgensdorfer Straße 29, 36, 38) stellen nach schriftlicher Mitteilung durch das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz vom 21.07.2016 bzw. das Landratsamt Mittelsachsen vom 28.06.2017 eine Splittersiedlung im Außenbereich dar.

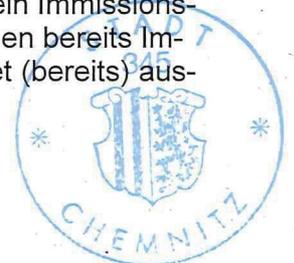
Immissionswerte für den hier betroffenen Außenbereich sieht die GIRL nicht ausdrücklich vor. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 1 zuzuordnen.

In den Auslegungshinweisen zur GIRL vom 10.09.2008 ist ausgeführt, dass bei der Zuordnung von Immissionswerten eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht ist. Deren detaillierte Abstufungen spiegeln nicht die Belästigungswirkung der Geruchsmissionen wider.

Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. Die Gebäude hier dienen der Wohnnutzung. Es handelt sich um 4 Wohnhäuser, die außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortskerns liegen und, unterbrochen von landwirtschaftlichen Flächen, unmittelbar an die Betriebsgrenze der Anlagenbetreiberin grenzen.

Selbst Ferienhaussiedlungen, die Einzelpersonen gehören und auch so gut wie ausschließlich zum Wohnen genutzt werden, tendieren eher in den Einstufungsbereich von Wohngebieten (siehe Zweifelsfragen zur GIRL, Stand 08/2017, Frage 33).

Die GIRL macht zudem einen Unterschied zwischen Geruchsmissionen, hervorgerufen von Tierhaltungsanlagen und Geruchsmissionen aus anderen Anlagen. So ist für Geruchsmissionen, hervorgerufen durch Tierhaltungsanlagen im Dorfgebiet ein Immissionswert von 0,15 anzuwenden. Wenn durch bestehende rein gewerbliche Anlagen bereits Immissionen von 0,10 erreicht werden, ist der Immissionswert für ein Dorfgebiet (bereits) ausgeschöpft.



Andererseits ist in den Auslegungshinweisen zur GIRL auch ausgeführt, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden ist.

Regelmäßiger Bestandteil dieser Beurteilung ist deshalb im Anschluss an die Bestimmung der Geruchshäufigkeit die Frage, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Prüfung nach Nr. 5 GIRL für den jeweiligen Einzelfall bestehen.

Nur diejenigen Geruchsbelästigungen sind als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten, die erheblich sind. Die Erheblichkeit ist keine absolut festliegende Größe, sie kann in Einzelfällen nur durch Abwägung der dann bedeutsamen Umstände festgestellt werden. Von den hier genannten Kriterien trafe (nur) die in Bebauungsplänen festgelegte Nutzung (Fläche der Antragstellerin ist als Gewerbe-/Industriegebiet ausgewiesen) zu, sodass die Grundstücksnutzung mit einer Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme belastet sein kann. Allerdings ist festzustellen, dass die benachbarte Wohnnutzung bereits vor Errichtung der Anlage bestand.

Aus den o. g. Gründen wurde deshalb für die im Außenbereich liegenden Wohnnutzungen ein Immissionswert von 0,13 festgesetzt.

Hierbei handelt es sich um einen Zwischenwert, welcher einzelfallbezogen auf die konkrete Situation festgelegt wurde und das Ergebnis einer sachgerechten Interessenabwägung zwischen der im Außenbereich gelegenen Wohnbebauung und dem Gießereibetrieb darstellt.

6.2 Festgesetzte Emissionsgrenzwerte für Staub unter Ziffer A.1.2.1

Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub bildet § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG i. V. m. der TA Luft.

Soweit bestehende Anlagen nicht den Anforderungen in den Nummern 4 und 5 der TA Luft entsprechen, sollen die zuständigen Behörden unter Beachtung der Regelungen nach Nummer 6.1 TA Luft nachträgliche Anordnungen treffen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nummer 4.2.1 TA Luft an einem für Menschen dauerhaft zugänglichen Ort im Einwirkungsbereich der Anlage überschritten sind. Ob die Immissionswerte überschritten sind, ist nach den Nrn. 4.6 und 4.7 TA Luft festzustellen. Dabei kommt es auf die ermittelte Gesamtbelastung an, die mit dem einschlägigen Immissionswert zu vergleichen ist. Eine Messung der Gesamtbelastung ist nicht erforderlich, wenn die Überschreitung eines Immissionswertes nach Nr. 4.2.1 TA Luft aufgrund anderer Erkenntnisse eindeutig festgestellt werden kann. Dies ist hier aufgrund der Ergebnisse der vorgelegten Immissionsprognose der Fall.

Die Begrenzung der Emissionen an den Emissionsquellen ergibt sich aus den Ergebnissen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich der (komplett überarbeiteten und ergänzten) Immissionsprognose.

Der Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Schwebstaub (PM-10) nach Nr. 4.2.1 TA Luft beträgt $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert bei zulässigen 35 Überschreitungen im Jahr und $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert.

Die Immissionsprognose für Staub zeigt auf, dass mit den bisher für die Gießerei genehmigten Emissionsgrenzwerten von $8 \text{ mg}/\text{m}^3$ die Immissionswerte für Schwebstaub (PM-10) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht eingehalten werden können.



Um die Einhaltung des Immissionswertes nach TA Luft für Schwebstaub (PM-10) im Einwirkungsbereich der Anlage sicher zu stellen, müssen die bisher bestehenden Emissionsgrenzwerte von 8 mg/m^3 für die staubhaltigen Emissionsquellen abgesenkt werden.

Der Gutachter hat deshalb für alle staubhaltigen Emissionsquellen einen (reduzierten) Emissionswert von 5 mg/m^3 angesetzt und damit die Ausbreitungsrechnung durchgeführt.

Im Ergebnis wäre es möglich, die o. g. Immissionswerte der TA Luft für Schwebstaub (PM-10) als Jahresmittelwert im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten.

Das bedeutet, dass für alle staubhaltigen Emissionsquellen der Emissionsgrenzwert von bisher 8 mg/m^3 auf 5 mg/m^3 gesenkt werden muss.

Um diesen Emissionsgrenzwert zukünftig im Anlagenbetrieb sicher einhalten zu können, müssen die vorhandenen Entstaubungsanlagen geeignet sein, diesen (abgesenkten) Emissionsgrenzwert auch einhalten zu können. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers bzw. einer Fachfirma vorzulegen.

6.3 Festgesetzte Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd und weitere Luftschadstoffe unter Ziffer A.1.2.2

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd und weitere Luftschadstoffe bildet § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der TA Luft.

6.3.1 Formaldehyd

Gemäß der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat am 1. Januar 2016 eine Neueinstufung von Formaldehyd in Kraft. Danach wurde Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft.

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft 2002 eingeordnet. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft 2002 abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft 2002 sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen.

Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen.

Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden. Die Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat am 9. Dezember 2015 mit Zustimmung der Umweltministerkonferenz mit Umlaufbeschluss Nr. 03/2016 für die Emissionen karzinogener Stoffe für Formaldehyd eine Vollzugsempfehlung veröffentlicht, nach der die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den Massenstrom $12,5 \text{ g/h}$ oder die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten dürfen. Es ist davon auszugehen, dass diese auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Vollzugsempfehlung den derzeitigen Stand der Technik widerspiegelt. Bei der gegenständlichen Gießanlage handelt es sich nicht um eine solche Anlagenart nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung der LAI, für die abweichende Regelungen getroffen werden können.

In gießereispezifischen Verfahren resultieren Formaldehydemissionen aus der Verwendung bestimmter Hilfsstoffe bzw. aus thermischen Prozessen. So ist Formaldehyd beispielsweise



Bestandteil von Bindemitteln auf Basis von Furanharz, die für die Herstellung der Gießformen aus Sand eingesetzt werden. Aufgrund der hohen thermischen Beanspruchung des Formsandes beim Abguss des Metalls (bis zu 1.600 °C) kommt es zur Freisetzung von Emissionen aus den chemischen Bestandteilen der Bindersysteme.

Damit wird dem Minimierungsgebot gemäß Nr. 5.2.7 TA Luft für krebserzeugende Stoffe Rechnung getragen und das Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und Nr. 5 TA Luft konkretisiert.

Mit Schreiben vom 31.01.2017 wurde die Anlagenbetreiberin wegen der geänderten Sachlage zur erforderlichen Anordnung des aktuellen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd angehört. Die Betreiberin hat keine entscheidungserheblichen Tatsachen / Änderungen vorgetragen.

6.3.2 weitere Luftschadstoffe

Die TA Luft enthält allgemeine Emissionsanforderungen für bestimmte Luftschadstoffe. Sie dienen der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und konkretisieren den Stand der Technik, dessen Einhaltung im Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert wird. Entspricht die Anlage nicht den in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, soll die Behörde die erforderliche Anordnung treffen, um die Anlage an den in Nr. 5 der TA Luft beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Wenn neue Anforderungen festgelegt werden, sollen zu ihrer Erfüllung Fristen eingeräumt werden, bei deren Festlegung der erforderliche technische Aufwand und die Bedeutung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu berücksichtigen sind.

Dies gilt auch für weitere Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid, für die in der Immissionsprognose geringere Emissionen als die bisherigen Emissionsgrenzwerte angesetzt wurden, um die Immissionswerte der TA Luft einzuhalten. Die Ergebnisse der Immissionsprognose, die Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung sind, gelten demzufolge nur für diese angesetzten Emissionswerte. Diese geringeren Emissionswerte waren demzufolge als neue Emissionsgrenzwerte festzusetzen.

In der Immissionsprognose wurden zunächst auch für weitere Luftschadstoffe (Staubinhaltsstoffe, Dioxin, Schwefeldioxid, Formaldehyd, teilweise auch für Benzol, Toluol und Amine) Emissionswerte angesetzt, die zum Teil deutlich (im Einzelfall bis zu 99 Prozent) unter den bisher festgelegten Emissionsgrenzwerten lagen. Inwieweit diese Emissionswerte jederzeit sicher eingehalten werden können, zumal überwiegend keine Abgasnachbehandlung erfolgt, blieb offen. Nach Rücksprache mit dem Anlagenbetreiber wurde dies korrigiert und Emissionswerte in der Ausbreitungsrechnung angesetzt, die der Betreiber auch einhalten kann.

Der Gutachter, der die Immissionsprognose erstellt hat, stellt selber fest, dass „für einige Emissionsquellen geringere Emissionsgrenzwerte als Konzentration oder Massenströme festzulegen sind, um eine Einhaltung der prognostizierten Immissionen sicherzustellen“. Sie müssen deshalb als höchste Emission der Anlage angesehen werden und dementsprechend teilweise als (neue) Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden.

6.4 Anforderungen an die Abluftreinigungsanlagen/Entstaubungsanlagen unter Ziffer A.1.3

Rechtsgrundlage bildet § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes festgelegten Maßnahmen wurden festgelegt, um der Nachbarschaft die erforderliche Sicherheit vor eventuellen erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Emissionen der Gießerei zu gewähren.



Für den Fall einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes ist durch gezielte Abfahrvorgänge im Produktionsprozess zu gewährleisten, dass keine anderen bzw. höheren Emissionen freigesetzt werden.

Da die Emissionsgrenzwerte für die aufgeführten Emissionsquellen neu festgesetzt wurden, müssen die Entstaubungsanlagen geeignet bzw. in der Lage sein, zukünftig auch diesen Grenzwert einhalten zu können. Im Zweifelsfall sind die Entstaubungsanlagen deshalb dahingehend zu ertüchtigen. Als Nachweis ist dies mit einer entsprechenden Bescheinigung des Filterherstellers zu bestätigen.

Die regelmäßige Wartung der Filteranlagen soll gewährleisten, dass eine Einhaltung der Emissionsgrenzwerte auch in den Zeiträumen zwischen den Messungen gewährleistet ist. Gleichzeitig sollen damit auch Defekte bzw. ein Ausfall der Entstaubungsanlagen erkannt bzw. verhindert werden.

Die Aufbewahrung der Dokumentation dient der Überwachung der Anlage entsprechend § 52 BImSchG.

6.5 Immissionsrichtwertfestlegungen für Geräusche unter Ziffer A.1.4

Rechtsgrundlage zur Festlegung von Immissionsrichtwerten bildet § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der TA Lärm.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die im Jahr 2000 vom damaligen Regierungspräsidium Chemnitz festgesetzten Immissionsrichtwerte für die IO 1 und 3 (allgemeines Wohngebiet) entsprechen nicht der realen Gebietseinstufung für den Außenbereich, welche mit Misch-/Dorfgebietswerten entsprechend Nr. 6.1 d) TA Lärm festzusetzen sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Gießereianlage der Sachsen Guss GmbH mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden die maßgeblichen Immissionsorte durch die jeweils zuständigen Behörden (Gemeinde Hartmannsdorf, Stadt Burgstädt, Landkreis Mittelsachsen) hinsichtlich Ihrer Nutzungen bewertet und eingestuft. Im Ergebnis ist für die Immissionsorte IO1, IO3, IO4, IO5 und IO8 Folgendes festzuhalten:

Für die Immissionsorte IO1, IO3 und IO4 wurden im Rahmen früherer Verwaltungsakte Immissionsrichtwerte anhand der tatsächlichen Nutzung ohne Berücksichtigung der Gebietseinstufung analog eines allgemeinen Wohngebietes (55dB(A), 40 dB(A)) (Nr. 6.1 e TA Lärm) festgelegt. Aus dem Widerspruch zwischen den festgelegten Immissionsrichtwerten und den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Gießereianlage vorgelegten Gebietseinstufungen ergibt sich das Erfordernis, die Immissionsrichtwerte anhand der aktuellen Gebietseinstufungen neu festzulegen.

Die Immissionsorte IO1 und IO3 liegen entsprechend der Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen vom 13.06.2016 in einer Splittersiedlung im Außenbereich (§ 35 BauGB). Üblicherweise werden für derart gelegene Immissionsorte Immissionsrichtwerte analog eines Dorfgebietes (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) zur Beurteilung von Geräuschimmissionen herangezogen (siehe hierzu auch die ständige Rechtsprechung). Im Außenbereich kann in der Regel nur die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein Misch-, Kern- oder Dorfgebiet



gefordert werden. (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 2012, TA Lärm Nr. 6 Rn 15 m. w. N.). Die Immissionsrichtwerte eines Dorfgebietes wahren gesunde Wohnverhältnisse.

Der Immissionsort IO4 ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich (§ 34 BauGB) jedoch an der Grenze zum planungsrechtlichen Außenbereich, der aber eher einem Dorfgebiet zuzuordnen ist. Entsprechend den Ausführungen der zuständigen Behörde weist der Gebäudebestand am Ortsrand typische Elemente einer Dorfbebauung mit ehemaligen Landwirtschaftsstellen und Scheunen auf. Die Nutzung der Gebäude ist immer noch davon geprägt, der ländliche Charakter hat sich weitgehend immer noch erhalten. Das Wohnhaus ist Bestandteil einer aufeinanderfolgenden und zusammenhängenden Bebauung entlang der Wittgensdorfer Straße. Der Außenbereich beginnt demnach hinter der Putzkante des Wohnhauses Nr. 21 (IO4). Aufgrund der Gebietseinstufung waren auch für diesen Immissionsort Immissionsrichtwerte eines Dorfgebietes festzulegen.

Die Gebietseinstufungen der Immissionsorte IO5 und IO8 wurden als allgemeines Wohngebiet bestätigt, so dass für diese Immissionsorte die Immissionsrichtwerte für allgemeines Wohngebiet (55 dB(A), 40 dB(A)) zur Beurteilung der Geräuschimmissionen heranzuziehen sind.

Für die angeführten Immissionsorte sind somit folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbeurteilungspegel relevant:

IO-Nr.	Adresse	Beurteilungszeitraum	
		Tag	Nacht
1	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 29	60 dB(A)	45 dB(A)
3	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 38	60 dB(A)	45 dB(A)
4	09217 Burgstädt, Wittgensdorfer Straße 21	60 dB(A)	45 dB(A)
5	09232 Hartmannsdorf, Kapellenberg 8	55 dB(A)	40 dB(A)
8	09232 Hartmannsdorf, Blumenweg 36	55 dB(A)	40 dB(A)

Die festgelegten Immissionsrichtwerte gelten für alle auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirkenden gewerblichen Geräusche. Als weitere gewerbliche Geräuschquellen sind insbesondere das mit eigener Genehmigung betriebene BHKW, das Umspannwerk, der mit eigenständiger Genehmigung betriebene Bereich der Gussbearbeitung (ehemals Wittgensdorfer Gussbearbeitung GmbH (WGB)) sowie die plangegebene Vorbelastung der 3 im Einwirkungsbereich liegenden Bebauungspläne zu nennen. Das bedeutet, dass der Gießereibetrieb der Anlagenbetreiberin Sachsenguss GmbH für sich genommen die festgelegten Immissionsrichtwerte nicht allein ausschöpfen, sondern nur einen reduzierten Anteil an Geräuschimmissionen nutzen darf.

Dabei werden bei der Festlegung der anteiligen Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum die Berechnungen aus dem Gutachten zur „Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft verursacht durch den Betrieb der Fa. Sachsen Guss GmbH“ berücksichtigt. Demnach werden beim tageszeitlichen Anlagenbetrieb die Immissionsrichtwerte Tag an allen Immissionsorten sicher unterschritten. Aus diesem Grund werden die anteiligen Immissionsrichtwerte Tag für den Gießereibetrieb auf um 6 dB(A) reduzierte Werte festgelegt.

Bei den anteiligen Immissionsrichtwerten Nacht für den Gießereibetrieb der Sachsen Guss GmbH wurden neben den messtechnisch ermittelten Beurteilungspegeln auch die plangegebenen Vorbelastungen der 3 in der Nähe befindlichen Bebauungspläne beachtet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurden anteilige Immissionsrichtwerte für den Gießereibetrieb der Anlagenbetreiberin festgelegt, die im Wesentlichen ein Einhalten der Immissionsrichtwerte als Gesamtbeurteilungspegel im Nachtzeitraum ermöglichen.

Am Immissionsort 8 ist im Nachtzeitraum eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes für die Gesamtbelastung um 1 dB(A) zu erwarten. Der anteilige reduzierte Immissionsrichtwert



für den Gießereibetrieb liegt mit 39 dB(A) unter dem für den IO 8 festgelegten Immissionsrichtwert der Gesamtbelastung von 40 dB(A). Damit ist zumindest von Seiten des Gießereibetriebes sichergestellt, dass die Überschreitung nicht mehr als ein dB(A) beträgt. (in Analogie zu 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm).

7. Betriebsbeschränkungen unter Ziffer A.2

Rechtsgrundlage für die unter A.2 angeordneten Betriebsbeschränkungen ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den Grundpflichten der Anlagenbetreiberin gehört es, ihre genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die unter Betriebsbeschränkungen (siehe A.2) festgesetzten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik bei Gießereien. Sie sind Bestandteil der vom Anlagenbetreiber eingeholten Gutachten zur UVS und müssen demzufolge festgesetzt werden. Bezüglich A.2.1 sind die Maßnahmen mit einer Frist versehen, bis wann diese Durchführung abzuschließen ist.

Die Forderung, dass der Betrieb der Gießereianlage nur bei geschlossenen Türen, Toren, Fenstern, sonstiger Öffnungen sowie der Rauch- und Wärmeabzüge (RWA) erfolgen kann, ergibt sich im Wesentlichen aus der o.g. Immissionsprognose für Geruch, Staub und Luftschadstoffe. Der Gutachter hat diesen Zustand ausdrücklich in seinem Gutachten zugrunde gelegt, die Ergebnisse gelten demzufolge auch nur für einen diesbezüglichen Betriebszustand.

Zur Verringerung diffuser Geruchsemissionen schlägt der Gutachter zudem vor (ergänzende Stellungnahme vom 10.10.2017), dass „eine Reduzierung oder ein Ausschluss dieses Einflusses möglich ist, wenn diffuse Quellen auf dem Anlagengelände (offene Türen, Tore, Fenster, Fahrverkehr) insbesondere in den Zeiträumen, in den Kaltluftabflüsse auftreten können, vermieden werden“.

Auch in der Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen in der Wohnnachbarschaft geht der Gutachter, zumindest für den Nachtzeitraum, von einem Anlagenbetrieb innerhalb der geschlossenen Bauhülle sowie keinem maßgeblichen anlagenbezogenen Fahrverkehr aus. Da in der nördlich gelegenen Wohnnachbarschaft die Geräuschemissionen im Nachtzeitraum in der Nähe der gültigen Immissionsrichtwerte liegen, ist im nördlichen Anlagengelände ein nächtlicher Fahrbetrieb, auch für Gabelstapler, ausgeschlossen. Auf der südlichen Betriebsstraße (Straße 1/Straße 2 im vereinfachten Lageplan aus dem Schalltechnischen Gutachten 22116-1, Blatt 8) wird ein Gabelstaplerverkehr nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf das durch die Anlagenbetreiberin beschriebene erforderliche Maß beschränkt.

Arbeitsschutzrechtliche Belange bleiben von einem Anlagenbetrieb innerhalb geschlossener Bauhülle unberührt.

Bezogen auf die Problematik der Lufttemperatur in den Räumen einer Gießerei sind unter Beachtung der erschwerten Arbeitsbedingungen (erhöhte Wärmeabstrahlung im Gießereibetrieb, schwere körperliche Arbeit, besondere Arbeits- und Schutzkleidung) insbesondere bei erhöhter Außentemperatur in den Sommermonaten Maßnahmen festzulegen und auch zu realisieren, welche bei Überschreitungen der Raumlufttemperatur von über +26 °C, insbesondere aber bei Überschreitungen von über +30 °C die Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer (unzumutbare bzw. kritische Belastung des Herz- Kreislaufsystems) minimieren.

Dazu zählt auf jeden Fall die Nutzung aller wirksamen und machbaren Möglichkeiten zur Reduzierung der Lufttemperatur in den Arbeitsräumen.



In der UVS werden die Betriebsbedingungen beschrieben, mit der die Gießereianlage betrieben wird. Das Gutachten Nr. 22116-1 vom 11.04.2017 zur „Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen in der Wohnnachbarschaft verursacht durch den Betrieb der Fa. Sachsen Guss GmbH“ führt auf dem Blatt 54 organisatorische Maßnahmen auf, die insbesondere im Nachtzeitraum zu geminderten Geräuschemissionen führen können. Diese Maßnahmen werden in die nachträgliche Anordnung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen festgesetzt.

Für das Fallwerk besteht keine Möglichkeit zu verhältnismäßigen baulichen Schallschutzmaßnahmen. Mögliche organisatorische Schallschutzmaßnahmen bestehen auf eine Begrenzung der Betriebszeit des Fallwerkes.

8. Messanordnungen unter Ziffer A.3

Ermächtigungsgrundlage für die ausgesprochenen Messanordnungen unter Ziffer A.3 sind § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 26 BImSchG. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde, bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der Inbetriebnahme (Nr. 1) und sodann nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren (Nr. 2) Anordnungen nach § 26 BImSchG auch ohne die dort genannten Voraussetzungen treffen. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde u. a. anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebene Stelle ermitteln lässt, und zwar ausdrücklich auch dann, wenn nicht zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden („auch ohne die dort (in § 26 BImSchG) genannten Voraussetzungen“, OVG Nordrhein-Westfalen 21. Senat vom 31.08.2001 Az.: 21 A671/99).

Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist die Behörde befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der Ermittlungen sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses vorzuschreiben. Wiederkehrende Messungen ergeben sich aus der Tatsache, dass z. B. durch Verschleiß Veränderungen über bestimmte Zeiträume entstehen können.

Sinn und Zweck der Messungen ist es, zu überprüfen, ob die Anlage nach einem längeren Zeitraum noch den Emissionsanforderungen genügt. Insofern ist es sachgerecht, dass die behördlich angeordneten Messungen vollständig und gemäß der Messplanung durchgeführt und entsprechende Messberichte erstellt werden. Nur so wird die Behörde in die Lage versetzt, die Einhaltung der Betreiberpflichten bzw. der sie konkretisierenden Genehmigungen zu überprüfen. Dies gilt sowohl für die Messungen der Luftschadstoffe als auch der Nachweisführung zur Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte.

Die Messungen von Luftverunreinigungen (Luftschadstoffen) sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft Nr. 5.3 zur Messung und Überwachung der Emissionen durchzuführen.

Die Vorgaben zur Einrichtung der Messplätze entsprechen Nr. 5.3.1 TA Luft. Die Vorlage eines Messplanes entspricht Nr. 5.3.2.2 TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen Nr. 5.3.2.4 TA Luft.

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm zu beachten.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen nicht dazu führen, dass die festgelegten Immissionsrichtwerte an den meistbetroffenen umliegenden Wohnbebauungen überschritten werden.



Geräuschmessungen zur Immissionsituation setzen TA-Lärm-konform voraus, dass sie bei repräsentativer Betriebskapazität und schallausbreitungsbegünstigenden Witterungsbedingungen stattfinden.

Die Messungen ergeben sich aus der Tatsache, dass z. B. durch Verschleiß Veränderungen bei den Schallemissionen über bestimmte Zeiträume entstehen können.

Die Nachweispflicht schließt sowohl die Einhaltung der Nachrichtwerte aber auch die Einhaltung der Tagesrichtwerte ein.

9. Ermessensentscheidung/Verhältnismäßigkeit

Der Erlass der vorliegenden Anordnung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen.

Die nachträgliche Anordnung ist geeignet, die Einhaltung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen. Dazu wurden Emissions- und Immissionsbegrenzungen festgelegt. Die Festlegungen stellen zudem den Stand der Technik entsprechend der TA Luft, TA Lärm und der GIRL dar.

Die nachträgliche Anordnung ist deshalb erforderlich und geeignet, um künftig ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde von den geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten belastet. Die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben sind zu ermitteln und zu bewerten.

Die rechtliche Anpassung des Anlagenbetriebes an die Erfordernisse des BImSchG kann mit dieser Anordnung als das für den Anlagenbetreiber mildeste Mittel erreicht werden. Dieses Mindestmaß an Schutz vor Immissionen kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen (Geruch) bzw. schädliche Umwelteinwirkungen (Luftschadstoffe, Geräusche) zu vermeiden und die rechtlichen Anforderungen an die Anlage einzuhalten.

Auch mit dem Nachweis, dass die Entstaubungsanlagen geeignet bzw. in der Lage sind, den neuen Grenzwert für Staub von 5 mg/m^3 einzuhalten, verlangt die Behörde nicht mehr, als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greift somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein.

Die Einhaltung der Anordnung stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der (weitere) Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt. Der Betreiber wird mit Entstaubungsanlagen, die geeignet bzw. in der Lage sind, den neuen Grenzwert für Staub von 5 mg/m^3 einhalten können. Nur damit ist sichergestellt, dass im Einwirkungsbereich der Anlage die Immissionswerte für Schwebstaub nach Nr. 4.2.1 TA Luft zukünftig eingehalten werden können. Der Aufwand für eine im Zweifelsfall notwendige Ertüchtigung von Filteranlagen ist deshalb notwendig.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Ermessenspielraum insoweit deutlich eingengt ist, als die Immissionsschutzbehörde Anordnungen im Fall des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG treffen soll - also muss - denn ansonsten ist die Nachbarschaft nicht ausreichend vor Belästigungen geschützt.

Dies betrifft vor allem die Festsetzung der Emissionswerte für Staub für den Anlagenbetrieb.



Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 trifft für die erforderlichen Messungen nach §§ 26 und 28 BImSchG und Betriebsbeschränkungen zu. Die Messungen dienen zur Überprüfung der Einhaltung der festgesetzten Emissionen und Immissionen. Sie sind auch verhältnismäßig, da sie nicht über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen. Einzelmessungen dienen zur zeitlich begrenzten stichprobenartigen Feststellung des Emissionsverhaltens einer Anlage. Vorteil gegenüber einer kontinuierlichen Emissionsüberwachung ist der geringere messtechnische Aufwand. Um aus der zeitlich begrenzten Beobachtung Rückschlüsse auf das Emissionsverhalten einer Anlage ziehen zu können, müssen die Messungen so durchgeführt werden, dass die Messergebnisse ein repräsentatives Bild über das Emissionsverhalten widerspiegeln. Hier kommt der Messplanung eine besondere Bedeutung zu.

Die nachträgliche Anordnung entspricht weiterhin dem in § 17 Abs. 2 BImSchG besonders geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere steht der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg zum Schutz u. a. der menschlichen Gesundheit. Die Anordnung ist zur Durchsetzung der Pflicht geeignet und erforderlich sowie im Hinblick auf das Verhältnis von angestrebtem Ziel und hierfür notwendigem Aufwand angemessen. Anordnungen zur Abwehr konkreter Gesundheitsgefahren sind regelmäßig angemessen.

10. Sofortige Vollziehung

Die unter A.4 getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1.2.1, 1.3.1 und 3.2.1 stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 S.1 VwGO gegenüber einem Verwaltungsakt (VA) eine aufschiebende Wirkung. Damit ist gemeint, dass die den VA erlassende Behörde diesen nicht vollziehen kann, solange über den vom Adressaten eingelegten Rechtsbehelf nicht entschieden wurde. Mit Hilfe der nach § 80 Abs. 1 S.1 VwGO gesetzlich angeordneten aufschiebenden Wirkung von gegenüber einem belastenden VA eingelegten Rechtsbehelfen kann der Adressat eines belastenden VA erst einmal die Rechtmäßigkeit des gegen ihn erlassenen VA prüfen lassen, ohne dass er eine Vollstreckung dieses VA durch die Behörde befürchten muss.

Die aufschiebende Wirkung entfällt u. a. nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird. Die hier getroffene Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu den Grundpflichten der Anlagenbetreiberin gehört es, dass sie ihre genehmigungsbedürftige Gießereianlage so zu betreiben hat, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Beim Betrieb der Gießereianlage entstehen die für Eisengießereien typischen Emissionen an Staub, Schwefeloxide, Schwermetalle, Benzol, Amine, Gerüche, Lärm etc., die erhebliche Gesundheitsgefahren beim Menschen hervorrufen können. Die Anlagenbetreiberin hat daher ihre Anlage so zu betreiben, dass in deren Einwirkungsbereich Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, insbesondere Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, nicht auftreten können.

Konkretisiert werden der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und die Pflicht des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in den Verwaltungsvorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Die Behörde hat insbesondere auf der Grundlage von Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 4.2.1 TA Luft die Emissionsgrenzwerte für alle staubhaltigen Quellen von 8 mg/m³ auf 5 mg/m³ abgesenkt.



Die Begrenzung der Emissionen an den Emissionsquellen ergibt sich aus den Ergebnissen der vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich der (komplett überarbeiteten und ergänzten) Immissionsprognose. Um die Einhaltung des Immissionswertes nach TA Luft für Schwebstaub (PM-10) Nr. 4.2.1 TA Luft im Einwirkungsbereich der Anlage sicher zu stellen, müssen die bisher bestehenden Emissionsgrenzwerte für die staubhaltigen Emissionsquellen von 8 mg/m³ auf 5 mg/m³ abgesenkt werden.

Die Immissionsprognose für Staub zeigt auf, dass mit den bisher für die Gießerei genehmigten Emissionsgrenzwerten von 8 mg/m³ - nach Einschätzung des Gutachters - ein Einhalten der Immissionswerte für Schwebstaub (PM-10) im Einwirkungsbereich der Anlage nicht gewährleistet ist.

Um diesen Emissionsgrenzwert zukünftig im Anlagenbetrieb einhalten zu können, müssen die vorhandenen Entstaubungsanlagen geeignet bzw. in der Lage sein, diesen (abgesenkten) Emissionsgrenzwert auch einhalten zu können. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung des Herstellers bzw. einer Fachfirma vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Behörde gegenüber der Anlagenbetreiberin Messungen der festgesetzten Emissionswerte nach § 28 BImSchG angeordnet, um die Einhaltung der festgesetzten Werte überprüfen zu können.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann sichergestellt werden, dass die Anlagenbetreiberin ihre Grundpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es in der Vergangenheit aus der Nachbarschaft mehrfach Beanstandungen zum Anlagenbetrieb gab. So wurde sich über Staubablagerungen und Geruchsbelästigungen im Nachbarschaftsbereich beschwert. Die sofortige Vollziehbarkeit der angeordneten Maßnahmen ist vorliegend im Interesse der Nachbarschaft und der Allgemeinheit dringend erforderlich.

Hätte ein gegen den Verwaltungsakt eingelegtes Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, wäre mit der sicheren Einhaltung der festgesetzten Emissionswerte von Gesamtstaub erst nach einer unanfechtbaren Entscheidung im behördlichen Widerspruchs- bzw. im nachfolgenden gerichtlichen Klageverfahren zu rechnen, mit der Folge, dass die von der Gießereianlage der Sachsen Guss GmbH ausgehenden, dann unbekanntenen Werten von Emissionen und Immissionen von Gesamtstaub auf kaum absehbare Zeit andauern können, ohne dass die Behörde eine Nachweisführung erhält. Damit würde nicht nur das besondere Gefährdungspotential dieses Stoffes nachhaltig erhöht, sondern ggf. auch eine schädliche Umweltauswirkung für die Nachbarschaft und der Allgemeinheit in Kauf genommen.

Auch bei Ausschöpfung der zulässigen Rechtsmittel ist es nicht zu rechtfertigen, dass die Nachbarschaft und die Öffentlichkeit bis zur Entscheidung über die Hauptsache, die Nichteinhaltung von Emissionswerten und damit auch von Immissionswerten sowie Nichtdurchführung von Messungen über Jahre hinnehmen müssten.

Die Behörde hat daher hier ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse an der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Durchführung der Messanordnung für Gesamtstaub.

11. Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG). § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG gilt für die Bekanntmachung entsprechend. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt § 10 Absatz 7 bis 8a entsprechend.



12. Am 21.02.2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Chemnitz und im Internet öffentlich bekanntgemacht, dass für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten an der Gesamtanlage der Gießerei eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erlassen werden soll. Auf Grund der Corona Krise hatte die Stadt Chemnitz ab dem 19.03.2020 die Rathäuser und Bürgerservicestellen für den Besucherverkehr bis auf weiteres geschlossen. Nach § 245 ZPO gilt die Auslegung der Unterlagen als unterbrochen. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren vom 29.05.2020 während der COVID – 19 – Pandemie, wurde die öffentliche Auslegung und weiteren Verfahrensschritten mit Kontakt zwischen Behörden und Bürgern geregelt.
13. Am 10.07.2020 wurde im Amtsblatt der Stadt Chemnitz und im Internet die öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Entsprechend § 17 Abs. 1a BImSchG lag der Entwurf der Anordnung sowie entscheidungserhebliche Unterlagen, Berichte und Empfehlungen in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 im Umweltamt der Stadt Chemnitz zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist lief bis zum 21.09.2020. Einwendungen wurden nicht erhoben.
14. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9, 13, 17 und 18 SächsVwKG. Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (www.egvp.de) einzureichen. Die technischen Voraussetzungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadtservices/kontakt_elektronischer_zugang.html bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen ist.

Hinweise:

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas Abweichendes ergibt. In Anlage 1 sind für die Gesamtanlage alle Emissionsgrenzwerte einschließlich Inhaltsstoffe aufgelistet.



Dr. Scharbrodt
Amtsleiter

Hinweis:

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.



Hinweis:

Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Anlage:

Übersichtstabelle 1 als Hinweis







BE	Quelle	Bezeichnung	Halle	Staub		Schwefeloxide (SO ₂) Grenzwert mg/m ³	Dioxin/Furan Grenzwert ng/m ³	gasförmige organische Stoffe			Formaldehyd Grenzwert ¹⁾ mg/m ³
				Gesamtstaub Grenzwert mg/m ³	Staubinhalt Klasse II Grenzwert mg/m ³			Staubinhalt Klasse III Grenzwert mg/m ³	Benzol Grenzwert mg/m ³	Toluol Grenzwert mg/m ³	
1	1101	Schmelzbetrieb	3	5			0,1 ²⁾				
2	1201	Formautomat I	8	5				5 ²⁾			
3	1301	Formautomat II	9	5		25		5 ²⁾	20 ²⁾		
4	1401	Formautomat III	9	5				5 ²⁾			
5	1501	Sandaufbereitung	Neubau	5							
6	1601	Aminwäscher 1	5	5						3 ²⁾	
6	1602	Aminwäscher 2	5	5						3 ²⁾	
6	1603	Sandtransport	5	5						3	
6	1608	Aminwäscher 3	4	5						3 ²⁾	
7	1701	Rost	10/4	5				3			
7	1702	Dachlüfter (DL)	10			13		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
7	1703	Dachlüfter (DL)	10			13		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
7	1704	Dachlüfter (DL)	10			10		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
7	1705	Dachlüfter (DL)	10			10		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1801	Rost	12	5							
8	1802	Regenerierung 1	12/4	5							
8	1803	DL Gießplatz 1	11			10		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1804	DL Gießplatz 2	11			10		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1805	DL Gießplatz 3	11			12		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1806	DL Gießplatz 4	11			12		5	20		12,5
8	1807	DL Gießplatz 5	11			30		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1808	DL Gießplatz 6	11			30		5	20		12,5
8	1809	Schlichtebecken	11			20					
8	1811.1	DL 1 Kühltunnel	11			27			20 ²⁾		12,5
8	1811.2	DL 2 Kühltunnel	11			27		3	20		12,5
8	1811.3	DL 3 Kühltunnel	11			20		3	20		12,5
8	1811.4	DL 4 Kühltunnel	11			20		3	20		12,5
8	1812	DL Gießplatz 1	12			4		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1813	DL Gießplatz 2	12			4		5	20		12,5
8	1814	DL Gießplatz 3	12			4		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1815	DL Gießplatz 4	12			4		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1816	DL Gießplatz 3	12			4		5 ²⁾	20 ²⁾		12,5
8	1817	DL Gießplatz 4	12/3					3			
8	1818	DL Gießplatz 5	12/3			7		3	20		12,5
8	1819	Sandaufbereitung	12	5							
10	2001	Sandtransport	6	5							
11	2101	Putzerei (Brückstrahlanlage)	13	5							
11	2102/3	Putzerei (Andromat, Voka, TZP, TWV/TZP 2/2)	14	5							
11	2104	Putzerei (TZP 2/1, PT63, Trennplätze)	14	5							
17	2501	Schuttbunkeranlage	Freianlage	5							
17	2701	Späneabsaugung Modellbau	27	5							

¹⁾ Es ist entweder der Massenstrom (g/h) oder die Massenkonzentration (mg/m³) als Grenzwert einzuhalten.
Fettdruck = geänderter oder neu angeordneter Grenzwert
 Normaldruck¹⁾ = unveränderter (bereits früher angeordneter) Grenzwert
 Grenzwert²⁾ = in NAO vom 08.12.2004 festgelegt